

Richtlinien für Regionalmarken

Teil A Allgemeine Vorgaben

Eigentümer: Verein Schweizer Regionalprodukte

Letzte Aktualisierung: 09.01.2019

Gültig ab: 01.01.2019 (unter Vorbehalt die Ratifizierung erfolgt durch alle Regionalmarken, welche die Richtlinien anwenden)

Version: 9.00

INHALT

1	BEGRIFFSDEFINITIONEN	3
2	GELTUNGSBEREICH	4
3	ZWECK	4
4	VERPFLICHTUNGEN UND RECHTE DER LIZENZNEHMER	4
5	ALLGEMEINE VORGABEN AN PRODUKTION, VERARBEITUNG UND HANDEL	4
5.1	GEOGRAPHISCHE HERKUNFT DER ZUTATEN	4
5.2	WERTSCHÖPFUNG.....	5
5.3	ZUTATEN NICHT LANDWIRTSCHAFTLICHEN URSPRUNGS.....	5
5.4	NICHT ZUGELASSENE STOFFE	5
5.5	AUSNAHMEN.....	5
5.6	DEKLARATION.....	6
5.7	VISUELLE UND GESCHMACKLICHE QUALITÄT DER PRODUKTE	6
5.8	NAMEN DER PRODUKTE.....	6
6	KONTROLL- UND ZERTIFIZIERUNGSPFLICHT	6
7	KONTROLLE UND ZERTIFIZIERUNG	7
7.1	AUFZEICHNUNGEN, BUCHFÜHRUNG.....	7
7.2	KONTROLLE.....	7
7.3	KOMBINATION MIT ZUSATZPROGRAMMEN	7
7.4	ZERTIFIZIERUNG	7
8	VERGABE DER REGIONALMARKE	7
9	MELDEPFLICHT PRODUKT- UND SORTIMENTSÄNDERUNGEN	7
10	SANKTIONEN UND REKURS	8
11	INKRAFTSETZUNG UND ÄNDERUNGEN DER RICHTLINIEN	8
12	ANHÄNGE	9
12.1	EIGENTÜMER.....	9
12.2	REGIONALMARKEN, DIE DIE RICHTLINIEN FÜR REGIONALMARKEN VERBINDLICH RATIFIZIEREN UND ANWENDEN	10
12.3	SEKRETARIAT RICHTLINIEN FÜR REGIONALMARKEN	12
12.4	GEBIETSDEFINITIONEN DER REGIONALMARKEN.....	12
12.5	STANDARDISIERTE REZEPTUR- UND WERTSCHÖPFUNGSPRÜFUNG	12
12.6	HERKUNFTSBESCHEINIGUNG.....	13
12.7	VERTRAG FÜR DIE LOHNVERARBEITUNG VON LEBENSMITTELN	15
12.8	BEWILLIGTE IMPORTIERTE ZUTATEN	17
12.9	BEWILLIGTE SPEZIALITÄTEN	22
12.10	ANTRAGSFOMULAR VERARBEITUNGSSCHRITTE AUSSERHALB DER REGION (GEMÄSS ARTIKEL 5.2 RICHTLINIEN FÜR REGIONALMARKEN TEIL A ALLGEMEINE VORGABEN).....	25

1 Begriffsdefinitionen

Audit oder Kontrolle: Periodische Überprüfung des Betriebes, ob und in welchem Ausmass die in den Richtlinien definierten Vorgaben erfüllt werden.

Aufbereitung: Arbeitsgänge zur Haltbarmachung und/oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschliesslich der Schlachtung und der Zerlegung tierischer Erzeugnisse sowie Verpackung, Waschen, Sortieren und/oder Veränderung der Form des Hinweises auf die Regionalmarke bei der Etikettierung frischer, haltbar gemachter und/oder verarbeiteter Erzeugnisse.

Bewilligung: Ausnahmen werden durch die nationale Richtlinienkommission bewilligt oder erteilt, Ausführungsbestimmungen werden erlassen.

Genehmigung: Der Regionalmarkeninhaber kann innerhalb der definierten Anforderungen der Richtlinien eine Genehmigung aussprechen. Richtlinien werden genehmigt.

Halbfabrikate: Erzeugnisse, die nicht zum unmittelbaren Konsum bestimmt sind und zu Produkten verarbeitet werden sollen. Gilt auch für Produkte, die in konsumfertiger Form zu zertifizierten Produkten weiterverarbeitet werden.

Hauptzutat: Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs mit dem grössten Mengenanteil in der Rezeptur. Rübenzucker ist von dieser Bestimmung ausgenommen.

Nationale Richtlinienkommission setzt sich zusammen aus Vertretern der Regionalmarkenanwendern gemäss Anhang 12.2 sowie einer Konsumentenvertretung. Die nationale Richtlinienkommission nimmt über das Sekretariat (vgl. Anhang 12.3) Änderungsanträge bzw. Anträge für Ausnahmen entgegen. Sie erarbeitet auf Grund der Anträge einen Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag zu Händen des Inhabers der Richtlinien für Regionalmarken. Vorschläge werden nur einstimmig gefasst.

Produkte, nicht zusammengesetzte: Produkte, die aus einer Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs bestehen (Früchte, Gemüse, Milch, Fleisch) und die auch/nur Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten können (reiner Ziegenkäse oder Kuhmilchkäse aus Milch, Kulturen, Salz).

Produkte, zusammengesetzte:

- Produkte die aus mehreren Zutaten landwirtschaftlichen und nicht landwirtschaftlichen Ursprungs bestehen (Wurstwaren, Kräutersalz, Kräuterkäse, Früchtejoghurt).
- Produkte, die ausschliesslich aus mehreren Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs bestehen (Mehlmischung, Teemischung).

Produktezertifizierung: Verfahren, welches unter unparteiischen und unabhängigen Bedingungen erlaubt, die Übereinstimmung eines Produktes mit sämtlichen Charakteristiken, die zuvor in einem Pflichtenheft definiert wurden, zu beweisen.

Region bzw. Regionen: Entspricht der durch den Regionalmarkeninhaber festgelegten Gebietsdefinition.

Regionale Zutat: Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs in der Rezeptur, welche aus der entsprechenden Region stammt.

Regionalmarke: Konformitätszeichen für definierte Herkunft und Wertschöpfung, welche durch den Regionalmarkeninhaber bewirtschaftet wird.

Valable Strukturen: Valabel heisst, dass die Verarbeitungs- resp. Aufbereitungsstruktur nicht im Besitz eines direkten Mitbewerbers des Abnehmers ist, die gesetzlichen Vorgaben (z.B. Tierschutz, Hygiene u.a.) erfüllt werden und die Leistungsfähigkeit vorhanden ist. Für vor- und nachgelagerte Tier- oder Produkttransporte dürfen distanzmässig keine kürzeren Alternativen vorhanden sein.

Verarbeitung: Eine wesentliche Veränderung des ursprünglichen Erzeugnisses, beispielsweise durch Erhitzen, Räuchern, Pökeln, Reifen, Trocknen, Marinieren, Extrahieren, Extrudieren oder durch eine Kombination dieser Verfahren (SR 817.02, Art.2).

Vermarktung: Das Vorrätighalten zum Verkauf, der Verkauf oder ein anderes Inverkehrbringen und das Ausliefern eines Erzeugnisses (SR 910.18 Art. 4,d).

Vorlieferanten: Sind Betriebe, welche einzelne Zutaten bzw. Produkte an einen Lizenznehmer respektive einen anderen Vorlieferanten liefern.

Wertschöpfung, regionale: Innerbetriebliche Bruttowertschöpfung und die Wertschöpfung von den aus der Region zugekauften Zutaten (vgl. Anhang 12.5).

Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs: Pflanzen, Pilze, Tiere und daraus gewonnene Erzeugnisse der Primärproduktion, die zur Verwendung als Lebensmittel oder Futtermittel bestimmt sind, fortan landwirtschaftliche Zutaten genannt. Im Speziellen sind damit gemeint:

- a. Einzelne landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Erzeugnisse, die daraus unter Einsatz geeigneter Wasch-, Reinigungs-, thermischer und/oder mechanischer und/oder physikalischer Verfahren gewonnen werden, die zu einer Herabsetzung des Feuchtigkeitsgehaltes der Erzeugnisse führen;
- b. ferner Erzeugnisse, die aus den unter Buchstabe a genannten Erzeugnissen unter Einsatz anderer in der Lebensmittelverarbeitung eingesetzter Verfahren gewonnen werden.

Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs: Lebensmittelzusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, Wasser, Salz, Mikroorganismen, Kulturen, Mineralien, Vitamine, Aminosäuren und sonstige stickstoffhaltige Verbindungen, die gemäss LMG erlaubt sind, aber keine landwirtschaftlichen Erzeugnisse gemäss der Definition von „Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs“ sind.

2 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Erzeugung und Vermarktung von pflanzlichen und tierischen Produkten (inkl. Pilze) sowie Trink-, Quell- und Mineralwasser der in Anhang 12.2 aufgeführten Regionalmarkenanwender.

3 Zweck

Mit diesen Richtlinien soll ein einheitlicher Standard für Inhaber sowie Lizenznehmer von Regionalmarken sowie spezifische Vorgaben für Produktion, Verarbeitung und Handel regionaler Produkte definiert werden. Regionalmarken garantieren einerseits eine definierte Herkunft und Wertschöpfung, andererseits sollen sie die Vermarktung regionaler Produkte fördern.

4 Verpflichtungen und Rechte der Lizenznehmer

Die Regionalmarkeninhaber definieren die gegenseitigen Rechte und Pflichten mit dem Abschluss eines Lizenzvertrags.

Die Lizenzgebühren sind im Tarifreglement des jeweiligen Regionalmarkeninhabers bestimmt.

5 Allgemeine Vorgaben an Produktion, Verarbeitung und Handel

5.1 Geographische Herkunft der Zutaten

Nicht zusammengesetzte Produkte

Die landwirtschaftlichen Zutaten nicht zusammengesetzter Produkte (z.B. Milch, Fleisch, Obst, Gemüse) sowie nicht veredeltes Fleisch müssen zu 100 % aus der entsprechenden Region stammen.

Für Betriebe, die ihren Sitz in einer Gemeinde innerhalb der Region haben, welche die Regionsgrenze tangiert, können Regionalmarkeninhaber Zutaten bis maximal 20 % aus angrenzenden Gemeinden als regionale Zutaten bewilligen. Der Regionalmarkeninhaber ist zuständig, dies in der Gebietsdefinition festzulegen.

Zusammengesetzte Produkte

Bei zusammengesetzten Produkten (z. B. Früchtejogurt, Wurst) müssen alle landwirtschaftlichen Zutaten aus der entsprechenden Region stammen. Ist dies nicht möglich, muss mindestens die Hauptzutat zu 100 % und total ein Anteil von 80 % der landwirtschaftlichen Zutaten aus der entsprechenden Region stammen.

Für Betriebe, die ihren Sitz in einer Gemeinde innerhalb der Region haben, welche die Regionsgrenze tangiert, können Regionalmarkeninhaber Zutaten bis maximal 20 % aus angrenzenden Gemeinden als regionale Zutaten bewilligen. Der Regionalmarkeninhaber ist zuständig, dies in der Gebietsdefinition festzulegen.

Wenn landwirtschaftliche Zutaten in der entsprechenden Region nicht in genügender Menge und in der geforderten Qualität erhältlich sind, dürfen diese Zutaten, ausgenommen die Hauptzutat, aus der Schweiz stammen. Sind diese Zutaten, ausgenommen die Hauptzutat, in der Schweiz nicht in genü-

gender Menge und in der geforderten Qualität erhältlich, dürfen zugelassene importierte landwirtschaftliche Zutaten (gemäss Anhang 12.8 bewilligte importierte Zutaten) verwendet werden. Optimierungen, z.B. aus Preisgründen, sind nicht erlaubt.

Der Anhang mit bewilligten importierten Zutaten wird durch die nationale Richtlinienkommission erstellt und bewilligt.

Der Massenanteil zum Zeitpunkt der Verarbeitung ist ausschlaggebend ausser bei Produkten, die in einer Flüssigkeit konserviert werden, wo das Abtropfgewicht als Basis zur Berechnung des regionalen Anteils gilt. Importierte Zutaten in Aufguss- und Einlegetrübsigkeiten unterstehen der Bewilligungspflicht durch die nationale Richtlinienkommission gemäss Anhang 12.8

Halbfabrikate

Halbfabrikate und deren Zutaten stammen grundsätzlich aus der Region.

Sind Halbfabrikate und deren Zutaten nicht in genügender Menge und in der geforderten Qualität in der Region erhältlich, dürfen Halbfabrikate aus der Schweiz eingesetzt werden. Optimierungen, z.B. aus Preisgründen sind nicht erlaubt. Sind einzelne landwirtschaftliche Zutaten in diesen Halbfabrikaten nicht in genügender Menge und in der geforderten Qualität in der Schweiz erhältlich, dürfen zugelassene importierte Zutaten (gemäss Anhang 12.8 bewilligte importierte Zutaten) eingesetzt werden. Bewilligungspflichtig sind landwirtschaftliche Zutaten ab einem Massenanteil von mehr als 5% im Halbfabrikat, ausser es kann nachgewiesen werden, dass der Massenanteil im Endprodukt 1% nicht übersteigt.

Sind Halbfabrikate nicht in genügender Menge und in der geforderten Qualität in der Schweiz erhältlich, kann der Regionalmarkeninhaber den Einsatz von importierten Halbfabrikaten genehmigen. Das Sekretariat stellt den Regionalmarkeninhabern und Zertifizierungsstellen ein einheitliches Antragsformular zur Verfügung. Der Regionalmarkeninhaber untersteht der Meldepflicht und muss eine Kopie der Genehmigung an das Sekretariat der Richtlinien für Regionalmarken senden, welches die entsprechende Ausnahmegenehmigung formell bestätigt.

5.2 Wertschöpfung

Bei nicht zusammengesetzten Produkten, bei zusammengesetzten Produkten sowie bei Spezialitäten muss die Wertschöpfung (vgl. Anhang 12.5) zu mindestens 2/3 in der entsprechenden Region generiert werden. Erfolgt ein Verarbeitungs- oder Aufbereitungsschritt oder Lagerung ausserhalb der Region muss dies durch den Regionalmarkeninhaber genehmigt werden.

5.3 Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs

Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs werden mit Ausnahme von anderslautenden branchenspezifischen Vorgaben zur Berechnung des regionalen Anteils nicht berücksichtigt.

5.4 Nicht zugelassene Stoffe

Gentechnisch veränderte Organismen und deren Folgeprodukte im Sinne der Lebensmittelverordnung sind nicht zugelassen. Für risikobehaftete Zutaten, Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, Mikroorganismen, Aromen, Enzyme und Vitamine muss das InfoXgen-Formular oder ein anderes gleichwertiges Formular zur Bestätigung des GVO-Ausschlusses vorgelegt werden.

5.5 Ausnahmen

Spezialitäten

Als Spezialitäten gelten die im Eidgenössischen Register der Ursprungsbezeichnungen eingetragenen Produkte (AOP / IGP) oder Produkte aus dem schweizerischen Inventar des kulinarischen Erbes aus dem entsprechenden Kanton bzw. Region. Alle Spezialitäten müssen durch die nationale Richtlinienkommission bewilligt werden.

Spezialitäten erfüllen grundsätzlich die Bedingungen von nicht zusammengesetzten und zusammengesetzten Produkten. Wenn landwirtschaftliche Zutaten in der entsprechenden Region nicht in genügender Menge und in der geforderten Qualität erhältlich sind, müssen mindestens 80 % der Zutaten aus der Schweiz stammen und bis maximal 20 % zugelassene importierte landwirtschaftliche Zutaten (gemäss Anhang 12.8 bewilligte importierte Zutaten) verwendet werden. Wenn aufgezeigt werden kann, dass die Wertschöpfung nicht zu 2/3 in der Region generiert werden kann, kann die nationale Richtlinienkommission Ausnahmen bewilligen (vgl. Anhang 12.9 bewilligte Spezialitäten).

Behandlung von Schokoladenprodukten

Die Behandlung von Schokoladenprodukten muss definiert werden. Bewilligte Schokoladenprodukte gelten bis zu einer Neuregelung.

Rübenzucker

Solange Rübenzucker nicht regional verfügbar ist, wird Schweizer Rübenzucker als regionale Zutat akzeptiert.

Ausnahmen in der Wertschöpfungsprüfung

Wenn in der entsprechenden Region keine valablen Aufbereitungs-, Verarbeitungs- oder Lagerungsstrukturen vorhanden sind, kann die nationale Richtlinienkommission Ausnahmen in der Wertschöpfungsprüfung bewilligen. Ausnahmebewilligungen für den Transport von Lebewesen sind möglich, wenn die Transportwege zum Schlachthof kürzer sind als innerhalb der Region.

5.6 Deklaration

Die Lizenznehmer deklarieren die gewährten Ausnahmen auf der Produktauszeichnung.

5.7 Visuelle und geschmackliche Qualität der Produkte

Der Regionalmarkeninhaber entscheidet, ob die Produkte einer visuellen und geschmacklichen Prüfung unterzogen werden und ob diese Bestandteil des Zertifizierungsverfahren ist.

5.8 Namen der Produkte

Produktenamen müssen durch den Regionalmarkeninhaber bewilligt werden.

6 Kontroll- und Zertifizierungspflicht

Die Lizenznehmer unterstehen der Kontroll- und Zertifizierungspflicht.

Vorlieferanten, die Tätigkeiten wie Aufbereitung, Verarbeitung oder Handel vornehmen, müssen grundsätzlich einem Kontrollverfahren unterstellt sein.

Der Regionalmarkeninhaber bestimmt, nach welchem Verfahren Halbfabrikate von Vorlieferanten kontrolliert werden. Die Zertifizierungsstelle kontrolliert entweder:

- a) bei Lizenznehmern die Produktspezifikationen von Halbfabrikaten, oder
- b) bei Vorlieferanten die Halbfabrikate und stellt eine Bestätigung aus.

Die Produktspezifikationen bzw. die Bestätigungen müssen den Anteil Zutaten aus der Region und den Anteil der Wertschöpfung in der Region ausweisen.

Erfüllen die Vorlieferanten die Kriterien der vorliegenden Richtlinien offensichtlich, können sie bei der RegionalmarkeninhaberIn eine Herkunftsbescheinigung (vgl. Anhang 12.6) beantragen, um die Einhaltung der Richtlinien zu garantieren.

Lizenznehmer haben die Möglichkeit Verarbeitungsschritte im Rahmen einer Lohnverarbeitung ausführen zu lassen (vgl. Anhang 12.7).

Die Überprüfungen der Herkunftsbescheinigungen respektive der Lohnverarbeitungsverträge wird aufgrund von Stichproben durch die RegionalmarkeninhaberIn koordiniert und erfolgt risikobasiert.

Folgende Vorlieferanten und Unternehmen unterstehen nicht der Kontroll- und Zertifizierungspflicht und müssen keine Herkunftsbescheinigung ausfüllen:

- a) Vorlieferanten im Sinne von Urproduzenten, die höchstens die Aufbereitungsschritte Abpacken und Etikettieren für einen Lizenznehmer vornehmen
- b) Jagdgesellschaften
- c) Unternehmen, die Schweizer AOP- oder AOC-Produkte oder Alpkäse herstellen. Die Kontrolle und die Zertifizierung dieser Produkte erfolgt separat nach rechtlichen Bundesbestimmungen, wenn das AOP- oder AOC-Gebiet vollständig im Gebiet der Regionalmarke liegt.
- d) Unternehmen, die IGP-Produkte herstellen, die gemäss Artikel 5.1 Absatz Spezialitäten zugelassen sind.
- e) Abfüller von Mineralwasser

7 Kontrolle und Zertifizierung

7.1 Aufzeichnungen, Buchführung

Der Lizenznehmer hat die Einhaltung dieser Richtlinien nachzuweisen. Aufzeichnungen und Warenflüsse müssen auf allen Stufen des Aufbereitungs- oder Verarbeitungsprozesses nachvollziehbar sein, von der landwirtschaftlichen Erzeugung über Transport, Lagerhaltung, eigentliche Verarbeitung und Verpackung beim Verarbeiter oder Grosshändler bis zum Einzelhandel.

Jede landwirtschaftliche Zutat und jedes Produkt muss bis zu seinem Herkunftsort identifizierbar sein.

Für die langfristige Planung und die Berichterstattung kann der Regionalmarkeninhaber von den Betrieben zur statistischen Erfassung Kennzahlen erheben. Diese werden nicht an Dritte weitergegeben und werden nur als Gesamtsumme aller Betriebe publiziert:

- Umsatzangaben auf den Produkten, welche bei der Regionalmarke angemeldet sind
- Angabe der Beschäftigten inkl. Betriebsleiter in Stellenprozent
- Anzahl zuliefernde Landwirtschaftsbetriebe
- Angabe der Distanz zum weitesten entfernt liegenden Lieferanten von landwirtschaftlichen Zutaten in Regionalmarkenqualität.

7.2 Kontrolle

Die Kontrolle erfolgt periodisch. Die Kontrollen müssen von mindestens einer von dem Regionalmarkeninhaber bezeichneten Kontrollorganisation durchgeführt werden. Bei der Kontrolle überprüft die Kontrollstelle die Vorgaben an Herkunft, Produktionsart und Wertschöpfung, die Vorgaben an Aufbereitungs- und Vermarktungsunternehmen sowie die Anforderungen an die Auszeichnung der Regionalmarkenprodukte. Zur Überprüfung der Einhaltung der vorliegenden Richtlinien muss den Auditorinnen und Auditoren der jeweiligen Kontrollstelle Zugang zu den Betriebsstätten sowie Einsicht in die Buchführung und in die einschlägigen Belege des Warenflusses gewährt werden.

7.3 Kombination mit Zusatzprogrammen

Die Kontrolle der Regionalmarken soll mit anderen Programmen kombiniert werden. Dafür werden individuelle Lösungen mit den Zertifizierungsstellen getroffen. Die Kosten werden von den Zertifizierungsstellen je Programm separat ausgewiesen.

7.4 Zertifizierung

Die Zertifizierung nach diesen Richtlinien wird für alle Lizenznehmer durch mindestens eine von den Regionalmarkeninhabern bezeichnete Zertifizierungsorganisation durchgeführt. Bezüglich der einzelnen einzuhaltenden Verfahren verfügt die Zertifizierungsstelle über spezifische Unterlagen, die integrierter Bestandteil dieser Richtlinien sind. Die Tätigkeit der Zertifizierungsstelle untersteht strengen Neutralitäts-, Unparteilichkeits-, Unabhängigkeits- und Vertraulichkeitsregeln gemäss DIN EN ISO/IEC 17065.

8 Vergabe der Regionalmarke

Der unterzeichnete Lizenzvertrag mit dem Regionalmarkeninhaber sowie ein gültiges Zertifikat berechtigt das Unternehmen, die zertifizierten Produkte mit der Regionalmarke zu kennzeichnen.

Für Vorlieferanten von Halbfabrikaten besteht keine Lizenzierungspflicht. Nicht lizenzierte Produkte dürfen nicht mit einer Regionalmarke ausgezeichnet werden.

Der Regionalmarkeninhaber definiert, wie die Kennzeichnung von Halbfabrikaten von Vorlieferanten zu erfolgen hat.

Wenn das AOP- oder AOC-Gebiet vollständig im Gebiet der Regionalmarke liegt, kann der Regionalmarkeninhaber bei vorliegender AOP- oder AOC-Zertifizierung und Einhaltung aller Vorgaben gemäss Richtlinien für Regionalmarken eine Nutzungsberechtigung für die Regionalmarke erteilen.

Die Kosten für die Markenbenutzung, Kontrolle, Zertifizierung und Marketingaktivitäten sind im Tarifreglement des jeweiligen Regionalmarkeninhabers geregelt.

Die Benützung der Marke wird schriftlich durch den Regionalmarkeninhaber definiert.

9 Meldepflicht Produkt- und Sortimentsänderungen

Produkt- und Sortimentsänderungen sind der Zertifizierungsstelle unverzüglich zu melden.

10 Sanktionen und Rekurs

Die Sanktionen bei Verstößen gegen diese Richtlinien sind im Sanktionsreglement festgelegt.

11 Inkraftsetzung und Änderungen der Richtlinien

Diese Richtlinien wurden am 19.06.2007 erstellt und letztmals am 02.10.2018 durch die nationale Richtlinienkommission geändert. Die Änderungen wurden durch die Regionalmarkenanwender gemäss Richtlinien für Regionalmarken, Teil A, Anhang 12.2 ratifiziert. Die Inkraftsetzung dieser Richtlinien erfolgt auf 01.01.2019 unter Vorbehalt, dass die Ratifizierung durch alle Regionalmarken erfolgt, welche diese Richtlinien anwenden.

Die Richtlinien und mitgeltenden Dokumente stehen in deutscher, französischer und italienischer Sprache zur Verfügung. In Zweifelsfällen gilt der Wortlaut der deutschen Fassung.

12 Anhänge

12.1 Eigentümer

Eigentümer der Richtlinien für Regionalmarken ist der Verein Schweizer Regionalprodukte, deren Mitglieder die überregionalen Absatzförderungsorganisationen nach SR 916.010 alpinavera, «Das Beste der Region», Pays romand – Pays gourmand und der Trägerverein Culinarium sind.

12.2 Regionalmarken, die die Richtlinien für Regionalmarken verbindlich ratifizieren und anwenden

Richtlinien für Regionalmarken	Teil A Allgemeine Vorgaben	Teil B1 Branchenspez. Vorgaben für Lebensmittel, Blumen und Sträucher	Teil B2 Branchenspez. Vorgaben für Getränke	Teil B3 Branchenspez. Vorgaben für Verpflegung (ohne Gemein- schaftsgastro- nomie)	Teil B4 Branchenspez. Vorgaben für Gemeinschafts- verpflegung	Teil C1 Branchenspez. Vorgaben für Betriebe mit Non-Food-Pro- dukten	Sanktions- reg- lement
Letzte Änderung	02.10.2018	02.10.2018	02.10.2018	26.09.2017	02.10.2018	02.10.2018	26.09.2012
Inkraftsetzung (unter Vorbehalt Ratifi- zierung erfolgt durch alle Regionalmar- ken, welche die Richtlinien anwenden)	01.01.2019	01.01.2019	01.01.2019	01.01.2018	01.01.2019	01.01.2019	01.01.2013
Regionalmarken	Datum der Ratifizierung						
Alpinavera mit den angeschlossenen Regionalmarken Glarnerland, Graubün- den, Ticino, Uri, Parc Ela, Naturpark Beverin, Naturpark Biosfera Mustair	29.11.2018	29.11.2018	29.11.2018	29.11.2017	29.11.2018	29.11.2018	22.01.2015
«Das Beste der Region» mit den ange- schlossenen Regionalmarken Ämmita- ler Ruschtig, Berner Oberland, Natur- park Diemtigtal, Naturpark Gantrisch, Seeland, «Das Beste der Region Aar- gau», Echt Entlebuch, Obwaldner Alp- chäs, Urschwyz, so natürlich, Jurapark Aargau, Naturpark Thal, natürlü Zü- rioberland Regionalprodukte, Zentral- schweizer Lamm	20.11.2018	20.11.2018	20.11.2018	15.11.2017	20.11.2018	20.11.2018	11.12.2014

Regionalmarken	Datum der Ratifizierung						
Pays romand - Pays gourmand mit den angeschlossenen Regionalmarken <ul style="list-style-type: none"> • Pays-d'Enhaut Produits Authentiques • Terre Vaudoise • Terroir Fribourg • Jura bernois Produits du terroir • Spécialité du Canton du Jura • Neuchâtel Vins et Terroir 	05.11.2018	05.11.2018	05.11.2018			05.11.2018	01.01.2015
Trägerverein Culinarium mit den angeschlossenen Regionen St.Gallen-Bodensee, Toggenburg, Sarganserland, Werdenberg, Rheintal, ZürichseeLinth, Liechtenstein, Region Zürich, Thurgau, Schaffhausen, Appenzellerland	14.12.2018	14.12.2018	14.12.2018	18.12.2017	14.12.2018	14.12.2018	21.11.2012
Aus der Region. Für die Region Migros-Genossenschafts-Bund mit den Genossenschaften Ostschweiz, Zürich, Luzern, Aare, Basel, Neuenburg-Freiburg, Wallis, Waadt, Genf.	18.10.2018	18.10.2018	18.10.2018	08.11.2017	18.10.2018	18.10.2018	06.02.2015
Bio Suisse	Über die Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Knospe-Produkten, Teil I Artikel 3.1, stützt sich Bio Suisse für die Auslobung von Regionalprodukten auf die Richtlinien für Regionalmarken ab.						
Schweizer Pärke	Die Anforderungen an das Produktlabel der Schweizer Pärke basieren auf den Richtlinien für Regionalmarken (gemäss Pärke von nationaler Bedeutung: Richtlinie zur Verleihung und Verwendung des Produktlabels, BAFU, Stand April 2013).						

Die Sanktionspraxis wird laufend weiterentwickelt und angepasst.

12.3 Sekretariat Richtlinien für Regionalmarken

Verein Schweizer Regionalprodukte
Distelweg 4
7000 Chur

Tel. 081 254 18 57
Mail info@schweizerregionalprodukte.ch
Web www.schweizerregionalprodukte.ch

12.4 Gebietsdefinitionen der Regionalmarken

Die Regionalmarkeninhaber definieren ihre Region.

12.5 Standardisierte Rezeptur- und Wertschöpfungsprüfung

Die Rezeptur- und Wertschöpfungsprüfung erfolgt nach den standardisierten Vorlagen (Excel-Tabelle) der Richtlinien für Regionalmarken, die beim Sekretariat bezogen werden können. Bei der Wertschöpfungsprüfung wird zwischen Vorlagen für Betriebe innerhalb und ausserhalb der Region unterschieden. Die Regionalmarkeninhaber stellen die Vorlagen den Zertifizierungsstellen und den Lizenznehmern zur Verfügung. Anpassungen an den Vorlagen müssen durch die nationale Richtlinienkommission genehmigt werden.

12.6 Herkunftsbescheinigung

Zweck der Herkunftsbescheinigung

Mit der Herkunftsbescheinigung garantieren Vorlieferanten, die dem Zertifizierungsverfahren nicht unterstellt sind, die Einhaltung der Richtlinien für Regionalmarken.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Herkunftsbescheinigung

Erfüllt ein Vorlieferant die Kriterien der Richtlinien für Regionalmarken «offensichtlich», kann dieser bei der Regionalmarkeninhaberin eine Herkunftsbescheinigung beantragen. Die Kriterien «offensichtlich» erfüllen heisst, wenn der Vorlieferant

- a) ausschliesslich Produkte in Regionalmarkenqualität produziert
- b) keine Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs von ausserhalb der Region zukaufte
- c) die Rezepturen und, falls vorhanden, die entsprechenden Lieferanten offenlegt.

Keine Herkunftsbescheinigung erforderlich

Folgende Vorlieferanten müssen keine Herkunftsbescheinigung ausfüllen und unterstehen auch nicht der Kontroll- und Zertifizierungspflicht:

- a) Urproduzenten, die höchstens die Aufbereitungsschritte Abpacken und Etikettieren für einen Lizenznehmer vornehmen
- b) Jagdgesellschaften
- c) Unternehmen, die Schweizer AOP- oder AOC-Produkte oder Alpkäse herstellen. Die Kontrolle und die Zertifizierung dieser Produkte erfolgt separat nach rechtlichen Bundesbestimmungen, wenn das AOP- oder AOC-Gebiet vollständig im Gebiet der Regionalmarke liegt.
- d) Unternehmen, die IGP-Produkte herstellen, die gemäss Artikel 5.1 Absatz Spezialitäten zugelassen sind.
- e) Abfüller von Mineralwasser

Keine Herkunftsbescheinigung erlaubt

Alle Lizenznehmer und deren Vorlieferanten, die dem Zertifizierungsverfahren gemäss Richtlinien für Regionalmarken Teil A, Kapitel 6 unterstellt sind, weil sie die Einhaltung der Richtlinien für Regionalmarken nicht offensichtlich erfüllen.

Allgemeine Bestimmungen Herkunftsbescheinigung

1. Die Herkunftsbescheinigung ist erst nach erfolgter Bestätigung durch die Kontroll- und Zertifizierungsstelle gültig.
2. Das Unternehmen verpflichtet sich, die Richtlinien für Regionalmarken einzuhalten. Insbesondere bestätigt das Unternehmen folgendes:
 - Nicht zusammengesetzte Produkte müssen zu 100 % aus der Region stammen.
 - Bei zusammengesetzten Produkten (z. B. Früchtejogurt, Wurst) müssen alle Zutaten aus der entsprechenden Region stammen. Ist dies nicht möglich, muss mindestens die Hauptzutat zu 100 % und total ein Anteil von 80 % der Zutaten aus der entsprechenden Region stammen.
 - mindestens 2/3 der Wertschöpfung müssen in der Region stattfinden.
3. Das Unternehmen bestätigt, dass sämtliche Produkte, die in der Produktliste (Formular Seite 3) aufgeführt sind, in seinem Betrieb hergestellt werden.
4. Das Unternehmen stellt seinen Abnehmern auf Anfrage eine Kopie der Herkunftsbescheinigung zu.
5. Das Unternehmen bestätigt, dass es seine Produkte auf keinen Fall nur aufgrund der Herkunftsbescheinigung mit einer Regionalmarke auszeichnet.
6. Das Unternehmen gewährt der von der Regionalmarkeninhaberin bestimmten Kontroll- und Zertifizierungsstelle bei Bedarf Zutritt zu seinem Unternehmen und Einsicht in die Unterlagen. Die Überprüfung der Herkunftsbescheinigungen erfolgt stichprobenweise und wird durch die Regionalmarkeninhaberin koordiniert.
7. Das Unternehmen bezahlt einen Unkostenbeitrag gemäss Tarifregelement der Regionalmarkeninhaberin.
8. Zuwiderhandlungen gegen diese Herkunftsbescheinigung können mit einer Konventionalstrafe gemäss Sanktionsregelement der Richtlinien für Regionalmarken belegt werden.
9. Die Herkunftsbescheinigung der Regionalmarkeninhaberin kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf schriftlichem Wege für ungültig erklärt werden.
10. Bei schweren Verstössen gegen die Richtlinien für Regionalmarken und/oder Nicht-Umsetzen von Korrekturmassnahmen können die Kontroll- und Zertifizierungsstelle oder die Regionalmarkeninhaberin die Herkunftsbescheinigung jederzeit als ungültig erklären.

Vorlage Herkunftsbescheinigung für Vorlieferanten

Diese unterschriebene Bescheinigung bitte an die Regionalmarkeninhaberin schicken!

Unternehmen		Region	
Verantwortliche Person		Telefon	
Adresse		Fax	
PLZ, Ort		E-mail	

Angaben / Selbstdeklaration des Vorlieferanten

Werden Ihre Produkte auch in nicht Regionalmarken-Qualität hergestellt? ja nein

Werden Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs für die Lieferung und/oder Herstellung der Regionalmarken-Produkte zugekauft? ja nein

Falls ja: Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs werden nur aus der Region zugekauft
(vollständige Lieferantenadresse mit Angabe der zugekauften Zutaten beilegen)

Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs werden auch ausserhalb der Region zugekauft
(Beschreibung der vollständigen internen Warenflusstrennung und ev. Arbeitsanweisungen beilegen)

Produktliste

Produktbezeichnung	Verkaufs- bzw. Liefer-Einheiten, Details	Nur saisonale Verfügbarkeit	Rezept in der Beilage
		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Neue Produkte müssen der Regionalmarkeninhaberin schriftlich gemeldet werden.

Für zusammengesetzte Produkte ist die Rezeptur mit Angabe des Rohstofflieferanten beizulegen. Falls kein Zukauf von Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs stattfindet, sind diese als Eigenproduktion zu deklarieren.

Die Produkte werden an folgende Lizenznehmer der Regionalmarke geliefert:

Die Produkte auf dieser Liste erfüllen die Bedingungen der Richtlinien für Regionalmarken. Der Vorlieferant bestätigt dies mit seiner Unterschrift:

Ort, Datum

Unterschrift der verantwortlichen

Person im Unternehmen

<p>bitte leer lassen! Bestätigung durch Zertifizierungsstelle Datum: Stempel und Unterschrift:</p>	<p>bitte leer lassen! Bestätigung durch Regionalmarkeninhaberin Datum: Stempel und Unterschrift:</p>
---	---

12.7 Vertrag für die Lohnverarbeitung von Lebensmitteln

Zweck des Vertrags

Der Vertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Lizenznehmer und dem Lohnauftragnehmer.

Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt den Lohnauftrag von Regionalmarken-Produkten. Unter Lohnverarbeitung ist jede Aufbereitung und Verarbeitung zu verstehen, welche im Auftrag des Lizenznehmers durch nicht direkt im Betrieb des Lizenznehmers beschäftigte Drittpersonen und Drittfirmen (z.B. Metzgerei, Mosterei, Getreidemühle) erfolgt. Die Ware bleibt zu jedem Zeitpunkt im Besitz des Lizenznehmers.

Der Lohnauftragnehmer ist nicht berechtigt, Regionalmarken-Produkte unter eigenem Namen zu vermarkten.

Kontrolle des Lohnauftragnehmers

Der Lohnauftragnehmer wird von der Kontrollstelle des Lizenznehmers stichprobenmässig überprüft.

Pflichten des Lizenznehmers

Der Lizenznehmer informiert den Lohnauftragnehmer über die Vorgaben der Richtlinien für Regionalmarken. Die Kontrollgebühren für die Lohnauftragnehmer gehen zu Lasten des Lizenznehmers (Stichprobenkontrolle).

Pflichten des Lohnauftragnehmers

Der Lohnauftragnehmer darf für maximal 5 verschiedene Lizenznehmer von Regionalmarken im Lohn verarbeiten. Wird diese Limite überschritten, muss der Lohnauftragnehmer vom Folgejahr an Lizenznehmer der betreffenden Regionalmarke werden. Davon ausgenommen sind Schlachtbetriebe. Der Lohnauftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinien für Regionalmarken. Er hält die im Anhang definierten Dokumente für eine allfällige Stichprobenkontrolle bereit.

Verletzung der Regionalmarken-Vorschriften

Bei Verletzungen der Vorschriften wird der Lizenznehmer von der Zertifizierungsstelle gemäss Sanktionsreglement und Sanktionspraxis der Richtlinien für Regionalmarken sanktioniert. Der Lizenznehmer ist berechtigt, bei Verschulden des Lohnauftragnehmers auf diesen Regress zu nehmen.

Dokumentation der Rezepturen und Verarbeitung durch den Lohnauftragnehmer

Rezepturen und Dokumentation der Verarbeitungsverfahren müssen vorhanden sein.

Bestätigungen der Gentechnikfreiheit bei Kulturen, Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffen

Mittels Formular auf www.infoXgen.com oder einer anderen gleichwertigen Bestätigung.

Sicherstellung der Separierung

Der Lohnauftragnehmer stellt die Separierung der verschiedenen Rohstoffqualitäten (nicht regional, regional) sowie der vom Lizenznehmer gelieferten Zutaten während der Lagerung und der Verarbeitung sicher. Die Ware ist klar zu bezeichnen. Die Lagerung in verschiedenen Räumen ist nicht notwendig.

Dokumentation der Warenflüsse

Der Lohnauftragnehmer führt für jede verarbeitete Charge ein Verarbeitungsjournal mit Produktionsdatum und Mengenangabe der hergestellten Endprodukte.

Vertragsvorlage für den Lohnauftrag von Lebensmitteln

Zwischen dem Lizenznehmer

Unternehmen		Region	
Verantwortliche Person		Telefon	
Adresse		Fax	
PLZ, Ort		E-mail	

und dem Lohnauftragnehmer

Unternehmen		Region	
Verantwortliche Person		Telefon	
Adresse		Fax	
PLZ, Ort		E-mail	

Liste Lohnverarbeitungsprodukte

Produktbezeichnung	Art der Lohnverarbeitung (Tätigkeit)	Zusatzinformationen (Einheiten, Saisonale Verfügbarkeit)	Rezeptur in der Beilage
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Neue Produkte müssen der Regionalmarkeninhaberin schriftlich gemeldet werden.

Lizenznehmer

Ort, Datum _____ Unterschrift der verantwortlichen Person im Unternehmen _____

Die Produkte auf dieser Liste erfüllen die Bedingungen der Richtlinien für Regionalmarken. Der Lohnauftragnehmer bestätigt dies mit seiner Unterschrift:

Lohnauftragnehmer

Ort, Datum _____ Unterschrift der verantwortlichen Person im Unternehmen _____

<p>Bitte leer lassen! Bestätigung durch Regionalmarkeninhaberin / Zertifizierungsstelle</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel und Unterschrift:</p>

12.8 Bewilligte importierte Zutaten

Gestützt auf Art. 5.1 Geographische Herkunft der Zutaten müssen bei zusammengesetzten Produkten (z. B. Früchtejogurt, Wurst) alle landwirtschaftlichen Zutaten aus der entsprechenden Region stammen. Ist dies nicht möglich, muss mindestens die Hauptzutat zu 100 % und total ein Anteil von 80 % der landwirtschaftlichen Zutaten aus der entsprechenden Region stammen.

Wenn landwirtschaftliche Zutaten in der entsprechenden Region nicht in genügender Menge und in der geforderten Qualität erhältlich sind, dürfen diese Zutaten, ausgenommen die Hauptzutat, aus der Schweiz stammen. Sind diese Zutaten, ausgenommen die Hauptzutat, in der Schweiz nicht in genügender Menge und in der geforderten Qualität erhältlich, dürfen zugelassene importierte landwirtschaftliche Zutaten verwendet werden. Optimierungen, z.B. aus Preisgründen, sind nicht erlaubt. Der Anhang mit bewilligten importierten Zutaten wird durch die nationale Richtlinienkommission erstellt und bewilligt.

Zutaten, welche von einer Bewilligung durch die nationale Richtlinienkommission ausgenommen werden:

- Wenn in den produktspezifischen Anforderungen nicht anders definiert: Landwirtschaftliche Zutaten, welche maximal 1% in der Rezeptur ausmachen, müssen nicht bewilligt werden. Zutaten in Halbfabrikaten mit einem Massenanteil von maximal 5% im Halbfabrikat.
- gemäss der Verordnung des EDI über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz (SR 817.022.17): Gewürze, Gewürzextrakte, Würze, Streuwürze, Würzmischungen, Gewürzzubereitungen und Senf
- Backmittel (z.B. Quitt, Granopan, Piomaxim, Agromaltin, Kamix etc.)
- Bewilligte importierte landwirtschaftliche Zutaten, die nur bei Geschmackskomponenten für Milchprodukte (ausser Käse) und Speiseeis auf Basis von Milchprodukten (>50% Milch) verwendet werden dürfen: Import gemäss RL Teil B1 Art. 2 zulässig.
- Nicht landwirtschaftliche Zutaten (gemäss Teil A, Art. 1 Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs).

Bewilligte importierte landwirtschaftliche Zutaten:

Importierte landwirtschaftliche Zutat	Bewilligung bis	Bemerkungen
Nüsse & Ölsaaten		
Baumnüsse	31.12.31.12.2019	
Haselnüsse	31.12.2021	
Kürbiskerne	31.12.2019	ausschliesslich für Backwaren
Leinsamen	31.12.2019	
Mandeln	31.12.2021	
Marroni	31.12.2021	
Pinienkerne	31.12.2021	
Pistazien	31.12.2021	
Sesam	31.12.2021	
Sonnenblumenkernen	31.12.2019	

Hülsenfrüchte	Bewilligung bis	Bemerkungen
weisse Bohnen	31.12.2021	
Erdnüsse	31.12.2021	

Fette und Öle	Bewilligung bis	Bemerkungen
Backfett	31.12.2021	
Sonnenblumenöl High Oleic	31.12.2021	

Früchte inkl. Saft, Schale, Konzentrat, Extrakt, Aroma u.a.	Bewilligung bis	Bemerkungen
Ananas	31.12.2021	
Cola – Aroma	31.12.2021	
Koffein	31.12.2021	
Dörripflaumen	31.12.2021	
Färberdistel-Aroma	31.12.2021	

Feigen	31.12.2021	
Holunderblüten-Aroma	31.12.2021	Ausschliesslich bei vor 2008 zertifizierten Regionalprodukten
Johannisbeersaftkonzentrat	31.12.2021	
Oliven	31.12.2021	
Pfefferminz-Aroma	31.12.2021	
Rosinen/ Sultaninen	31.12.2021	
Zitrusfrüchte	31.12.2021	

FrISCHE KRÄUTER	Bewilligung bis	Bemerkungen
Chili	31.12.2021	
Koriander	31.12.2021	

Getreide, Malz, Mehle	Bewilligung bis	Bemerkungen
Braugerste bzw. Braumalz	31.12.2021	
Dinkelgluten	31.12.31.12.2021	
Gerstenmalzmehl	31.12.2021	
Hartweizen	31.12.2021	Bewilligung nur, wenn bei Inlandlieferanten nicht mehr verfügbar
Marronimehl	31.12.2021	
Weizengluten, -kleber, quellmehl	31.12.2021	
Weizenmalz	31.12.2021	

Stimulantien	Bewilligung bis	Bemerkungen
Kaffee	31.12.2021	
Kakao	31.12.2021	

Stärken	Bewilligung bis	Bemerkungen
Kartoffelstärke	31.12.2021	
Maisstärke	31.12.2021	
Reisstärke	31.12.2021	
Tapiokastärke	31.12.2021	
Weizenstärke	31.12.2021	

übrige	Bewilligung bis	Bemerkungen
Branntwein	31.12.2019	
Ethanol für Essig aus Schweizer Produktion	31.12.2021	Zur ausschliesslichen Verwendung des Essigs als Aufgussflüssigkeit
Hühner-Eiweisspulver	31.12.2021	
Karkade (Hibiskusblüte)	31.12.2021	
Maiskörner, pasteurisiert	31.12.2021	
Naturdärme	31.12.2021	
Olivenöl	31.12.2021	Zur ausschliesslichen Verwendung des Olivenöls als Einlegeflüssigkeit
Orangeat	31.12.2021	
Reiner Alkohol	31.12.2021	
Rindergelatine	31.12.2021	
Rosenwasser	31.12.2021	
Schokolade	31.12.2021	
Vanillezucker	31.12.2021	
Wein für Essig aus Schweizer Produktion	31.12.2021	Zur ausschliesslichen Verwendung des Essigs als Aufgussflüssigkeit
Zitronat	31.12.2021	

Zuckerarten und -austauschstoffe, Süsstoffe	Bewilligung bis	Bemerkungen
--	------------------------	--------------------

Caramelzuckersirup	31.12.2021	
Dextrose	31.12.2021	
Fructose	31.12.2021	
Glucose	31.12.2021	
Inulin	31.12.2021	
Invertzucker	31.12.2021	
Maltodextrin	31.12.2021	
Rohrzucker	31.12.2021	
Rübenzucker Bio	31.12.2021	
Sorbitirup	31.12.2021	
Traubenzucker	31.12.2021	

Prozessbeschreibung für Aufnahme neuer importierter Zutaten:

- Zutaten, die nicht im Annex bewilligter Importzutaten aufgeführt sind, deren Import aber grundsätzlich vertretbar ist, kann der Regionalmarkeninhaber für maximal ein Jahr eine Genehmigung erteilen. Das Sekretariat stellt den Regionalmarkeninhabern und Zertifizierungsstellen ein einheitliches Antragsformular zur Verfügung.
- Der Regionalmarkeninhaber untersteht der Meldepflicht. Der Regionalmarkeninhaber muss eine Kopie der Genehmigung an das Sekretariat der Richtlinien für Regionalmarken senden, welches die entsprechende Ausnahmegenehmigung formell bestätigt.
- Während der Zeit der Genehmigung hat der Regionalmarkeninhaber Zeit, die entsprechenden Zutaten der nationalen Richtlinienkommission zur Genehmigung vorzuschlagen.

Antragsformular Einsatz von importierten Zutaten

Gemäss Richtlinien für Regionalmarken Teil A, gilt für nicht auf der Liste in Anhang 12.8 aufgeführte importierte Zutaten folgende Regelung:

- Zutaten, die nicht im Annex 12.8 als bewilligte importierte Zutaten aufgeführt sind, deren Import aber grundsätzlich vertretbar ist, kann der Regionalmarkeninhaber für maximal ein Jahr eine Genehmigung erteilen.
- Der Regionalmarkeninhaber muss eine Kopie der Genehmigung an das Sekretariat der Richtlinien für Regionalmarken senden, welches die entsprechende Ausnahmegenehmigung formell bestätigt.
- Während der Zeit der Genehmigung hat der Regionalmarkeninhaber Zeit, die entsprechenden Zutaten der nationalen Richtlinienkommission zur Genehmigung vorzuschlagen.
- Für Zutaten welche gemäss Anhang 12.8, Teil A der Richtlinien für Regionalmarken zugelassen sind, ist kein Antrag notwendig.

	Durch den Antragsteller auszufüllen	Beurteilung durch den Regionalmarkeninhaber
Anschrift		
Kontaktperson bei Rückfragen		
Mail / Tel		
Welche Produkte betreffen den Antrag?		
Für welche Gebietsdefinition/Regionalmarke?		
Rezepturprüfung liegt bei? Bereits durch Zertifizierungsstelle geprüft?		
Wie hoch ist der Anteil an regionalen Zutaten gemäss Rezepturprüfung? Bitte machen Sie Angaben in % und in kg / Jahr.		
Welche Zutaten sollten importiert werden können? Wie hoch ist der Anteil in % ¹		
Weshalb sind die importierten Zutaten in genügender Menge und Qualität nicht mit Herkunft Schweiz verfügbar?		

	Durch den Antragsteller auszufüllen	Beurteilung durch den Regionalmarkeninhaber
Nachweis der Abklärungen.		
Preisunterschiede zwischen Import und Herkunft Schweiz.		
Argumente gegenüber dem Konsumenten / den Medien warum der Import von Zutaten gerechtfertigt ist.		
Entscheid der Markenkommision des Regionalmarkeninhabers		
Gültigkeitsdauer einer allfälligen Genehmigung		
Unterschrift und Datum Antrag / Entscheid		

¹Vgl. Einleitung zum vorliegenden Formular. Für Zutaten welche gemäss Anhang 12.8, Teil A der Richtlinien für Regionalmarken zugelassen sind, ist kein Antrag notwendig.

12.9 Bewilligte Spezialitäten

Gemäss Art. 5.1 Geographische Herkunft der Zutaten gelten die im Eidgenössischen Register der Ursprungsbezeichnungen eingetragenen Produkte (AOP / IGP) oder Produkte aus dem schweizerischen Inventar des kulinarischen Erbes aus dem entsprechenden Kanton bzw. Region als Spezialitäten. Alle Spezialitäten müssen durch die nationale Richtlinienkommission bewilligt werden.

Spezialitäten erfüllen grundsätzlich die Bedingungen von nicht zusammengesetzten und zusammengesetzten Produkten. Wenn landwirtschaftliche Zutaten in der entsprechenden Region nicht in genügender Menge und in der geforderten Qualität erhältlich sind, müssen mindestens 80 % der Zutaten aus der Schweiz stammen und bis maximal 20 % zugelassene importierte landwirtschaftliche Zutaten (gemäss Anhang bewilligte importierte Zutaten) verwendet werden. Wenn aufgezeigt werden kann, dass die Wertschöpfung nicht zu 2/3 in der Region generiert werden kann, kann die nationale Richtlinienkommission Ausnahmen bewilligen.

Bewilligte Produkte aus dem schweizerischen Inventar des kulinarischen Erbes	Kanton bzw. Region	Bewilligung bis
Bündner Beinwurst / Liongia cun ossa	GR	31.12.2022
Bündner Birnbrot / Paun cun paira	GR	31.12.2022
Bündner Rohschinken / Schambun criv dal Grischun	GR	31.12.2022
Bündner Röteli	GR	31.12.2022
Bündnerfleisch / Pulpa	GR	31.12.2022
Coppa	GR	31.12.2022
Engadiner Hauswurst / Liongia engiadinaisa	GR	31.12.2022
Glarner Birnbrot	GL	31.12.2022
Glarner Kalberwurst (Chalberwurst)	GL	31.12.2022
Iva-Schnaps / Iva	GR	31.12.2022
Kartoffelwurst, Liongia da tartuffels	GR	31.12.2022
Nusstorte / Turta da nuschs	GR	31.12.2022
Salsiz	GR	31.12.2022
Uristier Anisgebäck	UR	31.12.2022
Urner Brot	UR	31.12.2022
Urner Hauswurst	UR	31.12.2022
Urner Pastete	UR	31.12.2022
Zigerkrapfen	UR, NW, OW, ZH	31.12.2022

Antragsformular zur Eintragung auf die Liste der Spezialitäten

Gemäss Richtlinien für Regionalmarken Teil A, Kapitel 5.1 gilt für nicht aufgeführte Spezialitäten folgende Regelung:

- Als Spezialitäten gelten die im Eidgenössischen Register der Ursprungsbezeichnungen eingetragenen Produkte (AOP / IGP) oder Produkte aus dem schweizerischen Inventar des kulinarischen Erbes aus dem entsprechenden Kanton bzw. Region. Alle Spezialitäten müssen durch die nationale Richtlinienkommission bewilligt werden.
- Spezialitäten erfüllen grundsätzlich die Bedingungen von nicht zusammengesetzten und zusammengesetzten Produkten.
- Wenn landwirtschaftliche Zutaten in der entsprechenden Region nicht in genügender Menge und in der geforderten Qualität erhältlich sind, müssen mindestens 80 % der Zutaten aus der Schweiz stammen und bis maximal 20 % zugelassene importierte landwirtschaftliche Zutaten (gemäss Anhang bewilligte importierte Zutaten) verwendet werden.
- Wenn aufgezeigt werden kann, dass die Wertschöpfung nicht zu 2/3 in der Region generiert werden kann, kann die nationale Richtlinienkommission Ausnahmen bewilligen (vgl. Anhang 12.9 bewilligte Spezialitäten).

	Durch den Antragssteller auszufüllen	Beurteilung durch die nationale Richtlinienkommission
Anschrift		
Kontaktperson bei Rückfragen		
E-Mail / Tel		
Welche Produkte betreffen den Antrag?		
Für welche Gebietsdefinition/Regionalmarke?		
Rezepturprüfung liegt bei? Bereits durch Zertifizierungsstelle geprüft ?		
Wie hoch ist der Anteil an regionalen Zutaten gemäss Rezepturprüfung? Angaben in % und kg/Jahr		
Welche Zutaten sollen von ausserhalb der Region (aber innerhalb Schweiz) stammen dürfen? Wie hoch ist der Anteil (%) ?		
Sind die Zutaten mit Herkunft Schweiz auch mit Herkunft Region verfügbar? In welcher Menge und Qualität ?		

	Durch den Antragssteller auszufüllen	Beurteilung durch die nationale Richtlinienkommission
Gründe, weshalb die Zutaten nicht in genügender Menge oder Qualität mit Herkunft Region verfügbar sind? Nachweis der Abklärungen		
Anstrengungen, die unternommen werden, um den Anteil regionaler Zutaten künftig zu steigern ?		
Argumentation gegenüber dem Konsumenten/Medien, weshalb der Einsatz von Zutaten mit Herkunft Schweiz gerechtfertigt ist ?		
Entscheid der nationalen Richtlinienkommission		
Gültigkeitsdauer einer allfälligen Bewilligung		
Unterschrift und Datum Antrag / Entscheid		

12.10 Antragsformular Verarbeitungsschritte ausserhalb der Region (Gemäss Artikel 5.2 Richtlinien für Regionalmarken Teil A Allgemeine Vorgaben)

Bei nicht zusammengesetzten Produkten, bei zusammengesetzten Produkten sowie bei Spezialitäten muss die Wertschöpfung zu mindestens 2/3 in der entsprechenden Region generiert werden. Erfolgt ein Verarbeitungs- oder Aufbereitungsschritt ausserhalb der Region, muss dies durch den Regionalmarkeninhaber genehmigt werden.

	durch Antragsteller auszufüllen			Beurteilung durch den Regionalmarkeninhaber / die nationale Richtlinienkommission
Anschrift des Antragsstellers				
Kontaktperson bei Rückfragen				
E-Mail / Telefon				
Welche Produkte/Artikel betreffen den Antrag?				
Für welchen Absatzkanal sind die Produkte/Artikel vorgesehen?				
Für welche Gebietsdefinition/ Regionalmarke?				
Rezeptur- und Wertschöpfungsprüfung liegt bei?				
Bereits durch Zertifizierungsstelle geprüft?				
Beschreibung der Verarbeitungsschritte und Angabe ob innerhalb der Region oder ausserhalb	Verarbeitungsschritt	Ort	Innerhalb (I) / Ausserhalb (A) Region	
Aus welchem Gebiet stammt der Rohstoff?				
Wie hoch ist die Wertschöpfung bei den beantragten Produkten / Artikeln?				
Finden Lebetiertransporte ausserhalb der Region statt? Wenn ja, bitte begründen.				
Distanz der vor- und nachgelagerten Transporte?				
Gibt es distanzmässig kürzere Alternativen? Bitte aufzählen!				

	durch Antragsteller auszufüllen	Beurteilung durch den Regionalmarkeninhaber / die nationale Richtlinienkommission
Beschreiben Sie die Besitzverhältnisse der distanzmässig kürzeren Alternativen!		
Gibt es Bedenken bezüglich Hygiene / QS der distanzmässig kürzeren Alternativen? Wenn ja, welche?		
Gibt es Bedenken bezüglich Leistungsfähigkeit der distanzmässig kürzeren Alternativen? Wenn ja, welche? Beschreiben Sie die Bedenken pro Alternative!		
Argumente gegenüber dem Konsumenten / den Medien warum die Verarbeitung oder Aufbereitung ausserhalb der Region gerechtfertigt ist.		
Entscheidung der Markenkommission des Regionalmarkeninhabers		
Gültigkeitsdauer einer allfälligen Genehmigung		
Unterschrift und Datum Antrag / Entscheidung		